

Rudolf Albonico, Margrit Schöbi
Quai du Bas 92
2502 Biel/Bienne

Staatssekretariat für Migration SEM
Herr Mario Gattiker
Staatssekretär
3003 Bern

Biel/Bienne, 22. April 2019

Warum gibt es abgewiesene tibetische Asylsuchende? – 3

Sehr geehrter Herr Gattiker

Ihre Antwort vom 1. April auf unsern zweiten Brief vom 12. März 2019 haben wir erhalten.

Wir vermissen Ihre Antworten auf die von uns aufgeführten Fragen, nämlich:

*"In Ihrer Antwort erläutern Sie das Verfahren. Was fehlt, ist eine Stellungnahme zum **Output des Verfahrens**.*

Kann es sein, dass ein sog. rechtsstaatliches Verfahren derart viel Unrecht produziert¹?

Kann es sein, dass ein sog. rechtsstaatliches Verfahren derart viele Dysfunktionalitäten erzeugt: Unbeschäftigte und von Berufslehre Ausgeschlossene bei gleichzeitigem Arbeitskräftemangel – Pflegebereich! – ergebnislose Asylbürokratie; hohe und andauernde Kosten usw."

Für die Beantwortung dieser und der folgenden Fragen wären wir Ihnen dankbar.

So wissen wir beispielsweise immer noch nicht, was eine (abgewiesene) tibetische Person tun soll, **nachdem** sie sich, mit Angaben zu ihrer Person, an die indische oder die nepalesische Botschaft gewandt hat² – erfolglos. Oder wie eine tibetische Person die chinesische Botschaft kontaktieren soll, ohne ihre Angehörigen in der VR China an Leib und Leben zu gefährden.

Besten Dank und freundliche Grüsse

¹ „Une décision prise démocratiquement peut, à moyen terme, avoir des conséquences tragiques et se transformer en une grave injustice. En effet, depuis l'institution le 1er janvier 2008 du régime de l'aide d'urgence, des centaines, voire des milliers de personnes vivent en Suisse dans des conditions contraires aux droits humains.“ (Appell der Theologen vom Februar 2019; einsehbar auf www.nondepreles.ch)

² Uns ist z.B. Folgendes bekannt: "Weitere Abklärungen ... ergaben, dass eine Rückführung nach Nepal oder Indien, von woher der Beschuldigte höchstwahrscheinlich stamme, ausgeschlossen sei, weil der Beschuldigte über keine gültigen Reisepapiere verfüge und diese Länder nicht bereit seien, gültige Pässe für (Exil-) Tibeter auszustellen. Da der Beschuldigte somit auch von den Vertretungen von Indien und Nepal die erforderlichen Reisedokumente nicht erhältlich machen kann, ist es ihm objektiv nicht möglich, freiwillig in sein Herkunftsland zurückzukehren. Damit könne der Beschuldigte, selbst wenn er sich darum bemühen würde, nichts zur Verbesserung seiner Situation beitragen." (aus einem Urteil)